

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung)

Aufgrund

- § 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696)
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 89,94)
- §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf eigene Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt u.a. vor, wenn ein öffentlicher Abwasserkanal, der in Privatgelände liegt, durch einen Abwasserkanal im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender Absatz 12 neu eingefügt:

Müssen aufgrund notwendiger technischer oder hydraulischer Notwendigkeiten Änderungen an vorhandenen öffentlichen Abwasserkanälen vorgenommen werden und diese eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfordert, so besteht seitens der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers lediglich ein Anspruch auf die Wiederherstellung der Anlage im vorgefundenen Zustand.

Kosten für die Anpassung der Anlage an gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Bestimmungen hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu tragen.

2.) Es wird folgender Absatz 13 neu eingefügt:

Ist die Neuverlegung eines öffentlichen Abwasserkanals erforderlich und ändert sich im Zuge notwendiger technischer oder hydraulischer Arbeiten die Höhenlage zum ehemals vorhandenen Kanal, so muss die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten ändern. Ein Anspruch auf Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage im Freigefälle besteht nicht, auch wenn dieser ehemals vorhanden war.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwentinental, 17. Dezember 2012

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin